

H A S L I B E R G



Verordnung 2012 zum Gebührenreglement

Einwohnergemeinde Hasliberg

Verordnung 2012 zum Gebührenreglement

Der Gemeinderat Hasliberg beschliesst, gestützt auf Artikel 47 des Gebührenreglements vom 13.12.2012 folgende

Gebührenverordnung

Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 1	
	¹ Siegelung, Entsiegelung	CHF 50.00
	² Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	CHF 5.00 pro Person
	³ Letztwillige Verfügung, Auszug	CHF 1.00 pro Seite
	⁴ Letztwillige Verfügung, Eröffnung mit Zeugnis	CHF 50.00
	⁵ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 30.00
	⁶ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 50.00

Gemeindepolizeiwesen

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 2	
	¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	CHF 40.00
	² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag: a) befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² /Tag b) unbefestigter Boden: pro m ² /Tag	CHF 0.50 CHF 0.20
Fahrbewilligungen Gemeindestrassen	Art. 3	
	¹ Erteilen von Fahrbewilligungen zum Befahren von Gemeindestrassen: a) Fahrbewilligungen, welche auf den Fahrzeughalter oder ein bestimmtes Fahrzeug ausgestellt werden b) Fahrbewilligungen, welche auf ein bestimmtes Objekt ausgestellt werden	CHF 20.00 CHF 60.00
	² Erteilen von Fahrbewilligungen zum Befahren der Strasse Wasserwendi-Bidmi während der Wintersaison: a) Fahrbewilligungen, welche auf die Fahrzeughalter ausgestellt werden b) Fahrbewilligungen an Taxihalter	CHF 80.00 CHF 160.00
Ausweise/Zeugnisse	Art. 4	
	¹ Ausstellung Einheimischenausweis: a) bis 15. Altersjahr ³⁾ b) ab 16. Altersjahr ³⁾	kostenlos ³⁾ CHF 10.00
	² Ausstellung Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF 20.00

Bauwesen

Baugesuche	Art. 5	
	¹ Rückweisung zur Verbesserung	CHF 50.00
	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	CHF 40.00 pro Gesuch
	³ Publikation	CHF 50.00
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	CHF 50.00
	⁵ Weitere Bewilligungen: a) Schutzraumbefreiung	CHF 40.00
	b) Strassenanschluss	CHF 40.00
	c) Beanspruchung Strassenterrain	CHF 40.00
	d) Wasseranschluss	CHF 40.00
	e) Elektrizitätsanschluss	CHF 40.00
	f) Eintrag Erstwohnungsanteil ins Grundbuch	CHF 60.00
Vorzeitige Bau- bewilligung	Art. 6 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Bau- bewilligung	CHF 50.00
Baubeginn	Art. 7 Anzeige des Baubeginns (im Lastenaus- gleichsverfahren)	CHF 40.00

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 8	
	¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxations- bescheinigung an Private	CHF 10.00
Amtliche Bewertung	² Auszug aus dem Register der amtlichen Wer- te (Fotokopie)	CHF 5.00

Verschiedenes/Allgemeine Dienstleistungen

Gebühreninkasso	Art. 9 Mahnung	CHF 20.00
Aufwandgebühr	Art. 10 ¹ Aufwandgebühr I ² Aufwandgebühr II ³ Mitarbeiter Werkgruppe	CHF 85.00 pro Stunde ³⁾ CHF 120.00 pro Stunde ^{1) 3)} CHF 85.00 pro Stunde ³⁾
Kopien/Fax/ Mail/Laminieren	Art. 11 ¹ Fotokopie schwarz/weiss ² Fotokopie schwarz/weiss, ortsansässiger Verein ³ Fotokopie farbig ⁴ Fotokopie farbig, ortsansässiger Verein ⁵ Plan Regio GIS ⁶ FAX ⁷ E-Mail ⁸ Benützung Laminiergerät	CHF 0.20 pro Seite CHF 0.10 pro Seite CHF 1.50 pro Seite CHF 1.00 pro Seite CHF 10.00 pro Plan CHF 1.00 pro FAX CHF 1.00 pro E-Mail CHF 2.00 pro Seite
Autospesen	Art. 12 Autospesen pro km	CHF 0.70

Gerätemieten	Art. 13 ¹ Kommunalfahrzeug ² Traktor 90 PS ³ Kommunalfahrzeug mit Schneepflug ⁴ Raupenkipper ⁵ Bagger 3,5 Tonnen ⁶ Hochdruckreiniger ⁷ Schneefräse gross ⁸ Schneefräse klein ⁹ Motorsense/Motorsäge/Laubbläser ¹⁰ Beamer (externer Gebrauch) ¹¹ Hellraumprojektor (externer Gebrauch) ¹² Die Gerätemieten gelten ohne Bedienung. Werden die Geräte mit Bedienung vermietet, wird zu den obenstehenden Ansätzen ein Zu- schlag von CHF 65.00 pro Stunde (gemäss Art. 10 Abs. 3 in Rechnung gestellt.	CHF 55.00 pro Stunde CHF 85.00 pro Stunde CHF 60.00 pro Stunde CHF 25.00 pro Stunde CHF 60.00 pro Stunde CHF 20.00 pro Stunde CHF 16.00 pro Stunde CHF 12.00 pro Stunde CHF 12.00 pro Stunde CHF 20.00 pauschal CHF 20.00 pauschal
Materialbezüge	Art. 14 Für Materialbezüge ab Werkhof werden markt- übliche Ansätze verrechnet.	
Dienstleistungen Hasliberg Congress ²⁾		
Spezialpreise Ortsansässige	Art. 15 Für die Benützung des Hasliberg Congress werden Einzelpersonen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Hasliberg oder für Firmen mit Firmensitz und Betriebsstätte in der Gemeinde Hasliberg Spezialpreise gewährt. Mit der Kirchgemeinde Meiringen besteht eine gesonderte Vereinbarung. ²⁾	
Foyer	Art 16 ¹ Mietpreis pro Tag Normalpreis Anlässe mit Nutzung Küche ² Mietpreis pro Tag Ortsansässige Anlässe mit Nutzung Küche	CHF 80.00 ²⁾ CHF 150.00 ²⁾ CHF 60.00 ²⁾ CHF 130.00 ²⁾
Saal	Art. 17 ¹ Mietpreis pro Tag Normalpreis ² Mietpreis pro Tag Ortsansässige ³ Mietpreis als Unterrichts- oder Probelokal a) pro Stunde b) pro Halbtag c) ganzer Tag ⁴ Mietpreis nur Küchenbenützung	CHF 300.00 ²⁾ CHF 200.00 ²⁾ CHF 20.00 CHF 50.00 CHF 100.00 CHF 150.00
Dienstleistungen	Art. 17a Für die Dienstleistung gelten die folgenden Tarife: a) Einrichten mit Tischen und Stühlen b) Einrichten und Einstellen Mikrofonanlage c) Endreinigung d) Wegräumen von Tischen und Stühlen e) allfällige weitere Dienstleistungen Die Endreinigung, das Einrichten und Weg- räumen werden in jedem Fall von der Gemein- de erbracht und den Mieter in Rechnung ge- stellt. ²⁾	CHF 85.00 pro Stunde ^{2) 5)} CHF 85.00 pro Stunde ^{2) 5)}

Betreuung	Art. 18 Für Versammlungen und andere Veranstaltungen mit öffentlichem Charakter wird der Hasliberg Congress nur mit Betreuung vermietet. Auf eine Betreuung kann verzichtet werden, wenn der Veranstalter selber eine verantwortliche Person bezeichnet und diese vorgängig durch das Gemeindepersonal instruiert worden ist.	CHF 85.00 pro Stunde ^{2) 5)}
Kaffeemaschine	Art. 19 In der Küche des Hasliberg Congress steht eine leistungsfähige Kaffeemaschine zur Verfügung. Die Veranstalter sind verpflichtet, für die Abgabe und Verkauf von Kaffee, diese Kaffeemaschine mit den vorhandenen Kaffeebohnen zu verwenden. ²⁾	CHF 1.00 pro Kaffee
Ortsansässige Vereine	Art. 20 ¹ Ortsansässige Vereine können den Hasliberg Congress für Anlässe unentgeltlich benutzen. Die vom Gemeindepersonal beanspruchten Dienstleistungen sind jedoch kostenpflichtig. Als ortssässig gilt ein Verein, welcher über Statuten verfügt und den Vereinssitz in der Gemeinde Hasliberg hat. ^{2) 5)} ² Die Endreinigung wird in jedem Fall von der Gemeinde erbracht und den Vereinen in Rechnung gestellt, ebenfalls die Entsorgungs- und Stromkosten. Das Einrichten des Hasliberg Congress kann durch die Vereine selber vorgenommen werden, wenn dafür eine verantwortliche Person bezeichnet und instruiert worden ist. ²⁾ ³ Für die Dienstleistungen des Gemeindepersonals gelten die Tarife gemäss Art. 18. ²⁾ ⁴ Pauschale für Entsorgungs- und Stromkosten ⁵ Für die regelmässige Nutzung des Hasliberg Congress ist durch die Vereine eine Pauschale pro Kalenderjahr zu bezahlen. Davon ausgenommen sind Angebote für Kinder und Jugendliche bis 16-jährig. Die Pauschale ist auch bei unterjähriger Nutzung zu entrichten, sie wird nicht pro Rate reduziert. ⁵⁾	CHF 120.00 ^{2) 5)} CHF 200.00 ⁵⁾
Miete Inventar	Art. 21 ¹ Stühle ² Geräte ³ Stehtische ⁴ Geschirr ⁵ Besteck	CHF 1.00 pro Stuhl/Tag ²⁾ CHF 20.00 pro Gerät/Tag ²⁾ CHF 10.00 pro Tisch/Tag ²⁾ CHF 0.20 pro Stück ²⁾ CHF 0.10 pro Stück ²⁾
Dienstleistungen Turnhalle/Sportplatz		
Mietpreise	Art. 22 ¹ pro Stunde ² pro Halbtag ³ pro Tag ⁴ Kommerzielle Anlässe ⁵ Kommerzielle Anlässe Ortsansässige	CHF 30.00 CHF 80.00 CHF 120.00 CHF 400.00 CHF 200.00

⁶ Für die Benützung des Sportplatzes werden 50 % der Mietpreise gemäss Ziffer 1-5 in Rechnung gestellt.

Ortsansässige Vereine

Art. 23

¹ Ortsansässige Vereine können die Turnhalle und den Sportplatz für Anlässe unentgeltlich benutzen. Als ortsansässig gilt ein Verein, welcher über Statuten verfügt und den Vereinssitz in der Gemeinde Hasliberg hat. Bei Gruppen ohne Statuten müssen mindestens 50 % der Teilnehmenden den steuerrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Hasliberg haben. ⁵⁾

² Für die regelmässige Nutzung der Turnhalle und des Sportplatzes ist durch die Vereine eine Pauschale pro Kalenderjahr zu bezahlen. Davon ausgenommen sind Angebote für Kinder und Jugendliche bis 16-jährig. Die Pauschale ist auch bei unterjähriger Nutzung zu entrichten, sie wird nicht pro Rate reduziert. ⁵⁾

CHF 200.00 ⁵⁾

Dienstleistungen Badesee

Eintrittspreise

Art. 24 ⁴⁾

¹ Einzeleintritt Kinder 6 – 16 Jahre	CHF 3.00 ⁴⁾
² Einzeleintritt Erwachsene	CHF 5.00 ⁴⁾
³ Gruppen Kinder 6 – 16 Jahre, ab 10 Personen	CHF 1.50
⁴ Gruppen Erwachsene, ab 10 Personen	CHF 3.50
⁵ Abo 10er (Erwachsene) bzw. 20er (Kinder)	CHF 35.00
⁶ Saisonabonnement Kinder 6 – 16 Jahre	CHF 25.00
⁷ Saisonabonnement Erwachsene	CHF 50.00

Die Verordnung wurde vom Gemeinderat am 27.02.2013 beschlossen. Die Verordnung tritt rückwirkend per 01.01.2013 in Kraft.

Gemeinderat Hasliberg

sig. Katrin Nägeli-Lüthi sig. Menk Blatter
Gemeindepräsidentin Sekretär

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die Verordnung zum Gebührenreglement vom 08.03.2013 bis 08.04.2013 in der Gemeindeschreiberei Hasliberg öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage und das Inkrafttreten im Anzeiger Oberhasli vom 08.03.2013 bekannt.

Hasliberg, 12.04.2013

Der Gemeindeschreiber:

sig. Menk Blatter

1) Änderung

Der Gemeinderat hat die Änderung der Aufwandgebühr II in Art. 10 beschlossen am 14.01.2014 mit Inkrafttreten auf den 01.01.2014. Die Möglichkeit der Beschwerde und das Inkrafttreten auf den 01.01.2014 sind im Anzeiger Oberhasli vom 17.01.2014 bekannt gemacht worden.

Hasliberg, 17.01.2014

sig. Monika Wehren
Gemeindeschreiberin

2) Änderung

Der Gemeinderat hat am 14.12.2017 die Änderungen der Dienstleistungen Hasliberg Congress in Art. 15-21 beschlossen mit Inkrafttreten auf den 01.01.2018. Die Möglichkeit der Beschwerde und das Inkrafttreten auf den 01.01.2018 sind im Anzeiger Oberhasli vom 22.12.2017 bekannt gemacht worden.

Hasliberg, 22.12.2017

sig. Monika Wehren
Abteilungsleiterin zentrale Dienste

3) Änderung

Der Gemeinderat hat am 14.10.2021 die Kostenregelung der Einheimischenausweise bis zum 15. Altersjahr in Art. 4 aufgenommen und die Anpassung der Aufwandgebühren in Art. 10 beschlossen. Die Möglichkeit der Beschwerde und das Inkrafttreten auf den 01.01.2022 sind im Anzeiger Oberhasli vom 19.11.2021 bekannt gemacht worden.

Hasliberg, 19.11.2021

sig. Monika Wehren
Abteilungsleiterin zentrale Dienste

4) Änderung

Der Gemeinderat hat am 30.01.2025 die Änderung der Eintrittspreise Badesee in Art. 23 bzw. neu Art. 24 Abs. 1 und 2 beschlossen. Die Möglichkeit der Beschwerde und das Inkrafttreten auf den 01.01.2025 sind im Anzeiger Oberhasli vom 07.03.2025 bekannt gemacht worden.

Hasliberg, 07.03.2025

sig. Monika Wehren
Bereichsleiterin Gemeindeschreiberei

5) Änderungen

Der Gemeinderat hat am 11.12.2025 die Änderungen der Gebühren und Dienstleistungen für den Hasliberg Congress, die Turnhalle und den Sportplatz in Art. 17a, Art. 18, Art. 20 und Art. 23 beschlossen. Die Möglichkeit der Beschwerde und das Inkrafttreten auf den 01.01.2026 sind im Anzeiger Oberhasli vom 19.12.2025 bekannt gemacht worden.

Hasliberg, 19.12.2025

sig. Monika Wehren
Bereichsleiterin Gemeindeschreiberei